

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 6. Februar

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(46) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5639. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum feischen Haß zu erhebenden Abgabe.

Nr. 5640. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze im Kreise Geldeen und Nedeem im Kreise Cleve auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chauffee von Weeze nach Nedeem.

Nr. 5641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841.

Nr. 5642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktien-Gesellschaft.

Nr. 5643. Die Konzessions- und Bestätigungs-Aktunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

Nr. 5644. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft," sowie des revidierten Statutes derselben vom 25. August 1862, Vom 20. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(44) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Erfahleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hieselbst, oder an die Regierungen-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungen-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(35) Auf Grund eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums sind wir angewiesen, sämtliche öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, fernerhin nur durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu freiamtlichen Anzeigen bestimmten Anzeigebblätter veröffentlicht zu lassen. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir zugleich sämtliche Unterbehörden unseres Ressorts an, künftig genau nach dieser Bestimmung zu verfahren, und veranlassen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 17. Januar 1863.

Königliche Regierung. ge. v. Wittwig.

(44) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reiseriß vom 17. Januar 1862 (I. B. 248) auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß das von dem Kaufmann Wilhelm

Hoffmann zu Neurode laut gerichtlichen Kaufkontrakt vom 9. Oktober 1861 erworbene ehemalige Gefindehaus von dem Gutsbezirke Buchau abgetrennt und mit dem Kommunalbezirke der Stadt Neurode vereinigt wird.

Breslau, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(47) Es liegt der dringende Verdacht vor, daß der im August 1857 verschollene Schiffer Lobe aus Rattwig, Kreis Ohlau, ermordet worden ist.

Wir sichern daher Demjenigen, welcher den Thäter oder die Thäter so anugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Belohnung von **Ein-hundert Thalern** zu.

Breslau, den 24. Januar 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(52) Da nach den uns zugegangenen Mittheilungen der K. K. Oesterreichischen Behörden die Rinderpest im Königreiche Böhmen schon seit länger als vier Wochen vollständig erloschen ist, und nur noch in Mähren, so wie in den weiter rückwärts gelegenen Provinzen — jedoch über drei Meilen von den diesseitigen Grenzen entfernt — fortdauert, so finden wir uns veranlaßt, die unterm 10. Oktober 1862 durch unser Amtsblatt (Nr. 42) in Wirksamkeit gesetzten scharfern, durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgeschriebenen Abwehr-Maßregeln an den Grenzen auf die milderen, im § 2 desselben Gesetzes angeordneten herabzusetzen.

Wir verordnen demnach — unter Aufhebung der obengedachten Bekanntmachung vom 9. Februar c. ab, — für die von diesem Zeitpunkte an beginnende Folgezeit bis zum Widerrufe:

Es darf

- 1) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der Mägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;
- 2) Schwarz- und Wollens-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;
- 3) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stiernzapfen und allem häutigen Anhänge befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Vorstände) nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stiernzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stiernzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;
- 4) geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindviehe selbst herrührenden Emballagen) passiert nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;
- 5) ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;
- 6) sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die dafür bestimmten Quarantaine- und Zollstätten eintreten.

Sämmtlichen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(53) Durch den Tod des königlichen Kreis-Physikus Dr. Bunke in Dels ist die Physikats-Stelle des Delscher Kreises vakant geworden. Qualifizierte Bewerber können sich daher binnen vier Wochen unter Einreichung der nöthigen Schriftstücke bei uns melden.

Breslau, den 30. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(48) Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 29. Dezember 1862 die Umpfarung der Pfarre Arschütz, Kreis Wohlau, von der evangelischen Pfarre Winzig zu derselben in Arschütz nach Maßgabe

des Umpfarrungs-Dekrets vom 5. Dezember v. J. genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 24. Januar 1863. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

(50) Nachstehend bringen wir das Verzeichniß derjenigen Städte im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche für die Einschätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen, zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind nach Anhörung des Provinzial-Landtages zu Normalstädten bestimmt worden:

1) für den Landkreis Breslau	die Stadt Neumarkt,
2) für den auf dem linken Oderufer belegenen Theil des Kreises Brieg	= = Brieg,
für den auf dem rechten Oderufer belegenen Theil dieses Kreises	= = Namslau,
3) für den Kreis Frankenstein	= = Reichenstein,
4) = = = Glog	= = Neurode,
5) = = = Gubrau	= = Gubrau,
6) = = = Habelschwerdt	= = Habelschwerdt,
7) = = = Militisch-Trachenberg	= = Braunsitz,
8) = = = Münsterberg	= = Münsterberg,
9) = = = Namslau	= = Namslau,
10) = = = Neumarkt	= = Canth,
11) = = = Neurode	= = Neurode,
12) = = = Rimpfisch	= = Rimpfisch,
13) = = = Dels	= = Bernstadt,
14) = = = Ohlau	= = Ohlau,
15) = = = Reichenbach	= = Reichenbach,
16) = = = Schweidnitz	= = Freiburg,
17) = = = Steinau	= = Steinau,
18) = = = Strehlen	= = Strehlen,
19) = = = Striegau	= = Striegau,
20) = = = Trebnitz	= = Trebnitz,
21) = = = Waldenburg	= = Waldenburg,
22) = = = Wartenberg	= = Wartenberg,
und 23) = = = Wohlau	= = Witzig.

Breslau, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ic.

(40) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß der Artikel „Gement“ vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(51) Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Spezial-Tarif für Staffurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtfuße von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbrieftage gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der beiderseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalkhaltiges Salz und Salzblecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staffurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner

2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a./S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist. Geringere zu einem Frachtbrieftage gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Spezial-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(45) A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebenjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar den 21., 23. und 24. März statt, und haben sich die Prüflinge den Sonntagabend vor dem Passions-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 15. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben:

das Taufzeugniß, den Kommunionchein, das ärztliche Attest vom königlichen Kreis-Physikus, das Wieder-Impfungsattest, ein vom Schul-Revisor, und Schulen-Inspektor vollaugenes Zeugniß des Lehrers über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den von dem Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personaten zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektors- und Kommissions-Prüfung trifft am 9., 10. und 11. April, nachdem Tags zuvor, als Mittwoch den 8. April von früh 6 Uhr ab, die schriftlichen Clausurarbeiten angefertigt worden sind. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektors-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beschluß des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 30. April, 1. und 2. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungs Gesuche an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über geordnete Vorbildung und sittliche Führung und den von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Abjuranten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 1., 2. und 3. Juli abgehalten werden, und findet dem bis spätestens den 25. Juni an das Seminar zu richtenden Anmelde-Schreiben das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungszeugniß, sowie die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen. Breslau, den 24. Januar 1863. Königl. katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Bauer

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer und Regierungsrath Referendarius a. D. Friedrich Wilhelm Herrmann Karl Ludwig Alfred v. Saldern auf Kurwitz zum Landrath des Kreises Nimpsch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Dr. Janoschwig zum unbesoldeten Bürgermeister Beigeordneten, und die des Kaufmanns Kurz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, an Stelle der ausgeschiedenen Magistrats-Mitglieder Pause und Hantke.

2) Die Wiederwahl der derzeitigen Rathmänner Anton Fischer und Anton Gersch, sowie die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Hoffmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstdauer von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamts:

- 1) Edmund Benno Johann Vestig aus Annaburg, Provinz Sachsen, 26 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
- 2) Karl Heinrich August Erner aus Hausdorf bei Freiburg, 40 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
- 3) Adolph Emil August Heinrich Treblin aus Samter, Provinz Posen, 25 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
- 4) Johann Otto Eugen Ferdinand Duas aus Breslau, 25 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
- 5) Christoph Paul Adolph Kiedel aus Herrnsdorf, 30 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
- 6) Otto Alexander Wolf aus Wanssen, 26 Jahr alt;
- 7) Alwin Theodor Kanig aus Klitz im Königreich Sachsen, 23 Jahr alt;

das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte.

Desgleichen den nachbenannten Kandidaten der Theologie nach zurückgelegter Prüfung pro venia cōfessionandi die Erlaubniß zum Predigen:

- 1) Friedrich Otto Apelt aus Leschwitz, Kreis Görlitz;
- 2) Karl Julius Michael Kirschke aus Groß-Kauern, Kreis Ologau;
- 3) Ernst Wilhelm Mücke aus Rattowöski bei Medybor;
- 4) Paul Emil R. Fedor Petscher aus Hönigern bei Namslau;

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.				
Kleutsch und Haunold	20	Scholz, Theodor	Polizei-Verwalter	Kleutsch.
Kreis Militzsch.				
Rogosaweu-Wiersiebenne Schlabs, Grabosnige u. Althammer	56	v. Schönberg, Haubold	Rittergutsbesitzer	Wiersiebenne.
	27	Strauß, Gottlieb	Gerichtscholz	Althammer-Militzsch.
Kreis Müntzerberg.				
Neu-Altmannsdorf	25	Schmidt, Ernst	Partikulier	Neu-Altmannsdorf.
Kreis Dels.				
Rotherinne, Schwundnig, Schiderwitz, Ischert- witz u. Kurzwitz	19	v. Bieberstein, Albert	Gutspächter	Rotherinne.
Kunersdorf, Süßwinkel, Al.-Dels u. Al.-Peter- witz	57	Begold, Emil Wilhelm	Heilbiener	Kunersdorf.
Kreis Dhlau.				
Johnwitz	48	Kranz	Bürgermeister	Wansen.
Hermisdorf	41	Rafmann	Gerbholz	Hermisdorf.
Gaulau und Krausenau	30	Jurok	Schullehrer	Gaulau.
Marlenau	31	Langner	Brauermeister	Marlenau.
Knieschwitz	40	Dierschke	Gerbholz	Knieschwitz.
Alt-Wansen	46	Winkler	Lehrer	Alt-Wansen.
Broschwitz	53	Dierschke	Schullehrer	Broschwitz.
Röschendorf	52	Adler	Schullehrer	Röschendorf.
Bischwitz b. W.	9	Kosson	Amtmann	Bischwitz.
Jauer u. Poln.-Brette	10	Paul	Schullehrer	Jauer.
Klosdorf	11	Seidel	Gerbholz	Klosdorf.
Mechwitz	26	Kreischauer	Schullehrer	Mechwitz.
Neuvorwerk	80	Stanischet	Rentmeister	Teltzsch.
Kreis Schweidnitz.				
Bantwitz	3	Stelzer, Anton	Müllermeister	Bantwitz.
Groß-Silberwitz	56	Jagisch, Reinhold	Lehrer	Groß-Silberwitz.
Kreis Steinau.				
Geißendorf, Carlbruh	12	Rosßdeutscher, Ludwig	Bauergutsbesitzer	Geißendorf.
Delschen	24a.	Brenzel, Joseph	Lehrer	Delschen.
Klieschau und Gäßlich	18	Gröger, Hugo	Rittergutspächter	Klieschau.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Der Partikulier Wartensohlen zu Breslau hat der evangelischen Elementarschule Nr. 17 eine 4prozentige oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß aus den Zinsen alljährlich zu Weihnachten 12 fleißige arme Schüler der gedachten Schule mit Büchern oder anderen zur Prämiation geeigneten Gegenständen beschenkt werden sollen.

Druckfehler-Berichtigung.

Die in Stück 5 Seite 28 sub Nr. 43 des Amtsblatts aufgenommene Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, betreffend den Gebrauch und das Ansammeln von Pulver, Waffen, Munition etc., ist vom 26. Januar 1863 (statt 1862) datirt.

- 5) Edwin Küffer aus Proschlitz, Kreis Kreuzburg;
6) Karl Wilhelm Michael Laureck aus Nikolaisken, Regierungs-Bezirk Oumbinnen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rathe Schmidt zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai 1863 ab.

Uebertragen: Dem Kreisrichter Hänel zu Striegau die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Karl Orthmann zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 2) Die Referendarien Arthur Salomon, Herrmann Grünner, Theodor Märker, Karl Adamschek und Max Ehrlich zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Richard Berger, Heinrich Friedrich, Rudolph Dobermann, Karl Otto Jauernik, August Buttel, Johann Rüst und Gustav Guttman zu Referendarien. 4) Der Rechtskandidat Prinz Roman Chartoryski zum Auskultator. 5) Der Bureau-Assistent Herrmann Langer zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Sekretäre bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Festenberg. 6) Der Bureau-Diätarius Verthold Hübner zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 7) Der Bureau-Diätarius Rudolph Fischer zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 8) Der Bureau-Diätarius Ferdinand Felscher zu Landeshut zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 9) Der vormalige Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Eduard Hauck zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei der Kreisgerichts-Kommission zu Neurede im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 10) Der Civil-Supernumerarius Herrmann Friebe zu Striegau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 11) Der Civil-Supernumerarius Georg Donir aus Prausnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 12) Der Sergeant Wilhelm Rfmann zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Keinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 13) Der Gefreite Joseph Wiedemann zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versezt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Bartels zu Breslau als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht zu Berlin. 2) Der Kreisgerichts-Rath Hefz zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg. 3) Der Kreisrichter von Nigier zu Wünschelburg in gleicher Eigenschaft in das Kollegium des Kreisgerichts zu Glatz vom 1. April 1863 ab. 4) Der Gerichts-Assessor Theodor Märker zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 5) Der Gerichts-Assessor Karl Adamschek zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 6) Der Gerichts-Assessor Oswald Theodor Landsky aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder, sowie der Referendarius Friedrich Schmidt aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Referendarius Leonhard Mansfeld zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 8) Der Referendarius Wilhelm Zimansky zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts. 9) Der Referendarius Graf v. Schweinig und Crain zu Striegau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt. 10) Der Referendarius Karl Otto Jauernik zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 11) Der Referendarius Julius Rirschner aus Breslau als Geheimer Registratur-Assistent in das Bureau des königlichen Justiz-Ministeriums. 12) Der Kassen-Diätarius Julius Schwarz zu Schweidnitz als Bureau-Diätarius an das Appellationsgericht zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Münzenberger zu Waldenburg als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Landeshut. 14) Der Bureau-Diätarius Rettig zu Festenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrage: Der Bureau-Diätarius August Stiffel zu Neurede in Folge seines Uebertretens zur Kommunal-Verwaltung.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Johann Kerner zu Neurede vom 1. März 1863 ab. 2) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Karl Tobias zu Wünschelburg vom 1. März 1863 ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pohl zu Habeschwert.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gustav Herrmann zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versezt: 1) Der Staatsanwalt Dr. Krätzig zu Brieg als Staatsanwalt an das Stadtgericht und Kreisgericht zu Königsherg i. Pr. 2) Der Staatsanwalt Hecker zu Lissa im Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Brieg.